

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

Senat III der Gleichbehandlungskommission

Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt gelangte am ... über das am ... eingelangte Verlangen der Anwältin für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen und für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen für **Herrn A** (in der Folge „Betroffener“), betreffend die Überprüfung einer unmittelbaren Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit und einer Anweisung zur Diskriminierung beim Zugang zu Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, durch den Antragsgegner

Herrn Z

gemäß § 31 Abs.1 iVm § 32 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 Gleichbehandlungsgesetz (in der Folge GIBG; idgF BGBl. I Nr. 7/2011) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz (idgF BGBl. I Nr. 7/2011) iVm § 11 Gleichbehandlungskommissions-GO (idgF BGBl. II Nr. 102/2011) **zur Auffassung, dass**

durch Herrn Z eine unmittelbare Diskriminierung des Betroffenen aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit und eine Anweisung zur Diskriminierung gemäß § 32 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 GIBG vorliegt.

Im Verlangen wurde die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 12 Abs. 1 GBK/GAW - Gesetz zur Überprüfung begehrt, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit und einer Anweisung zur Diskriminierung durch den Antragsgegner vorliegt.

Der Sachverhalt stellte sich laut Verlangen im Wesentlichen wie folgt dar:

Der Betroffene, welcher eine schwarze Hautfarbe habe, habe mit seinen Freunden, Herrn B und Herrn C, ohne Vorweisen einer Mitgliedskarte am ... um ca. ...Uhr das vom Antragsgegner betriebene Lokal besucht. Sie hätten sich zunächst ohne besondere Vorkommnisse in etwa eine Stunde im Lokal aufgehalten.

In weiterer Folge habe der Betroffene auf dem Weg zur Toilette anhand der Gestik des Antragsgegners mitverfolgen können, dass dieser einen Türsteher angewiesen habe, ihn aus dem Lokal zu verweisen. Dementsprechend sei der Betroffene kurz darauf vom Türsteher aufgefordert worden, das Lokal zu verlassen. Dies habe der Betroffene den ihm entgegenkommenden Herrn C mitgeteilt.

Herr B und Herr C seien zunächst im Lokal geblieben und hätten sich beim Antragsgegner nach dem Grund für den Lokalverweis des Betroffenen erkundigt. Der Antragsgegner habe erklärt, dass der Betroffene das Lokal habe verlassen müssen, da er keine Mitgliedskarte vorgewiesen habe. Auf den Einwand von Herrn C, dass auch er und Herr B keine Mitgliedskarte hätten, aber das Lokal nicht hätten verlassen müssen, habe der Antragsgegner erklärt: „Was regt ihr euch auf, ihr dürft eh im Lokal bleiben“. Daraufhin habe Herr C die Vermutung geäußert, dass der Betroffene wegen seiner Hautfarbe das Lokal habe verlassen müssen. Der Antragsgegner habe daraufhin erklärt, dass er dies erst beweisen müsse.

Der Betroffene sei am Ausgang des Lokals geblieben und habe mit dem Türsteher über den Grund seines Lokalverweises diskutiert. Dabei habe der Türsteher versucht den Lokalverweis damit zu begründen, dass der Betroffene keine Mitgliedskarte vorgewiesen habe. Als der Betroffene darauf erwidert habe, dass diese Erklärung nicht nachvollziehbar erscheine, da die anderen Gäste ebenfalls nicht nach einer Mitgliedskarte beim Eingang gefragt worden seien, habe der Türsteher letztendlich erklärt, dass es bereits „Probleme“ mit Schwarzen in diesem Lokal gegeben habe und der Antragsgegner ihn daher angewiesen habe, den Betroffenen aus dem Lokal zu verweisen.

Während dessen hätten weitere Bekannte des Betroffenen den Antragsgegner davon überzeugen können, diesen wieder einzulassen, sodass der Betroffene ca. 15 Minuten, nachdem er das Lokal habe verlassen müssen, wieder eingelassen worden sei. Im Lokal habe der Antragsgegner auf Nachfrage des Betroffenen den zuvor getätig-

ten Lokalverweis ebenfalls damit begründet, dass er schon einmal „Probleme“ mit Schwarzen im Lokal gehabt habe. In weiterer Folge habe der Antragsgegner den Lokalverweis damit zu begründen versucht, dass Herr B und Herr C ihn beschimpft hätten und der Betroffene der „Rädelsführer“ der Gruppe gewesen sei. Aufgrund dieses Gesprächs sei der Betroffene endgültig zum Schluss gekommen, dass seine Hautfarbe für den Lokalverweis ausschlaggebend gewesen sei und habe das Lokal verlassen.

Vom Antragsgegner langte zu den Vorwürfen keine schriftliche Stellungnahme bei Senat III ein.

In der Sitzung der GBK am ... wurden der Betroffene, der Antragsgegner, Herr B und Herr C als Auskunftspersonen befragt.

Die vom Senat zweimal geladene Kellnerin des Lokals ist zur Befragung nicht erschienen.

Der Betroffene erläuterte in seiner Befragung, dass er mit seinen Freunden gegen ... Uhr in das Lokal ... gegangen sei. Es sei am Anfang kein Problem gewesen, den Türsteher zu passieren. Sie hätten sich dort ungefähr eine Stunde lang aufgehalten. Nach etwa einer Stunde sei der Betroffene auf die Toilette gegangen. Er habe bemerkt, wie der Antragsgegner auf ihn aufmerksam geworden sei. Dieser habe im Beisein eines Türstehers direkt auf den Betroffenen gezeigt. Dabei habe der Antragsgegner den Türsteher angewiesen, den Betroffenen des Lokals zu verweisen. Als der Betroffene von der Toilette zurückgekommen sei, habe ihn dieser Türsteher gebeten, das Lokal zu verlassen. Begründet habe dies der Türsteher nicht. Daraufhin habe der Betroffene das Lokal verlassen.

Vor dem Lokal habe der Betroffene mit dem Türsteher weiter diskutiert, weil ihm dann bewusst geworden sei, aus welchem Grund er aus dem Lokal verwiesen worden sei. In dieser Diskussion sei vom Türsteher der Lokalverweis damit gerechtfertigt worden, dass der Betroffene nicht im Besitz einer Mitgliedskarte sei. Dies sei jedoch ein scheinheiliger Vorwand gewesen, da keiner der eintretenden Gäste diese Mitgliedskarte irgendwie habe vorzeigen müssen. In dieser Situation sei das natürlich eine willkommene Ausrede gewesen.

Diese Diskussion mit dem Türsteher habe sich über ein paar Minuten gezogen. Im Laufe dieser Diskussion habe der Türsteher dem Betroffenen erläutert, dass es schon einmal Probleme mit Schwarzen im Lokal gegeben habe und sie aus dem Grund jetzt keine Schwarzen im Lokal dulden könnten.

Während dessen hätten Fußballkollegen des Betroffenen im Lokal mit dem Antragsgegner gesprochen und ihm erläutert, dass er ein Bekannter und ein Freund sei und der Antragsgegner ihn einlassen könne.

Nach 20 Minuten sei der Betroffene wieder in das Lokal eingelassen worden. Wieder im Lokal habe er das Gespräch mit dem Antragsgegner gesucht. Der Antragsgegner habe den Lokalverweis in dem Gespräch damit zu rechtfertigen versucht, indem er gesagt habe, dass der Betroffene den Antragsgegner beschimpft habe und er der Rädelsführer einer Gruppe sei, die ihn beleidigt habe. Der Betroffene habe entgegnet, dass es ihm bewusst sei, aus welchem Grund er des Lokals verwiesen worden sei und es sich dabei um eine Diskriminierung handeln würde. Der Antragsgegner habe erwidert, dass der Betroffene ihn anzeigen könne, dies ihm egal sei und dann eben Wort gegen Wort stehen würde. Nach diesem Gespräch habe der Betroffene das Lokal sofort verlassen.

Zu den nachfolgenden Äußerungen des Antragsgegners befragt, erläuterte der Betroffene, dass er nicht Teil der Hooligan Gruppe gewesen sei und schon gar nicht deren Rädelsführer. Die Personen, die er wahrgenommen habe, seien eigentlich ganz normale und ruhige Lokalgäste gewesen. Ihm sei an diesem Tag bezüglich der Lautstärke im Lokal nichts Besonderes aufgefallen.

Auf Frage des Senates, wie sich der Türsteher als solcher zu erkennen gegeben habe erläuterte der Betroffene, dass die Person, die ihn hinaus begleitet habe keine Securityjacke angehabt habe und diese auch keinen Securityschriftzug getragen habe. Für den Betroffenen war aber aus dieser Situation ersichtlich, dass der Antragsgegner und diese Person zusammengehören würden.

Der Antragsgegner erläuterte in seiner Befragung, dass er seit zehn Jahren Inhaber und Geschäftsführer dieses Lokals sei und er auch dessen Geschäftspolitik vorgebe. Er könne sich an diesen Vorfall erinnern, da er an diesem Abend von der Kellnerin angerufen worden sei. Es habe schon mehrere Beschwerden wegen im Lokal anwesender Hooligans gegeben. Diese hätten im Lokal Parolen geschrien. Der Antrags-

gegner sei dann in das Lokal hinuntergegangen und habe sie ersucht, leiser zu sein. Im Gegenzug sei der Antragsgegner von der ca. zehn Personen großen Gruppe als „Schwuler“ usw. beschimpft worden. Auch der Betroffene gehöre zu dieser Hooligan-Truppe. Der Antragsteller habe die gesamte Gruppe dreimal verwarnt und schlussendlich vier Personen hinausgeschmissen. Der Betroffene sei aber nicht unter diesen vier Personen gewesen. Diese seien allesamt hellhäutig gewesen.

Der Antragsgegner habe dem Betroffenen in keinsten Form gesagt, dass er das Lokal verlassen müsse. Dass der Betroffene das Lokal verlassen habe, habe er nachher bei der Tür mitbekommen, als der Betroffene eine Diskussion mit dem Burschen gehabt habe, der ihn des Lokals verwiesen habe. Der Antragsgegner habe diese Situation klären wollen und habe dem Betroffenen gesagt: „Komm halt wieder rein.“ Er habe dem Betroffenen erklärt, dass es sicher nicht wegen der Hautfarbe ein Konflikt seinerseits gewesen sei. Auch seien Personen zu ihm gekommen und hätten ihm gesagt, dass der Betroffene ein recht braver Bursche sei. Der Antragsgegner habe dann erläutert, dass es eigentlich kein Problem gebe und der Betroffene zu ihm kommen solle, um über das Ganze zu reden. Sie hätten dann ein Gespräch gehabt und für den Antragsgegner sei das dann geklärt gewesen und der Betroffene habe wieder in das Lokal dürfen.

Der Antragsgegner führte weiter aus, dass er unter der Woche keine Türsteher beschäftige. Es seien nur an Freitagen und Samstagen Türsteher bei ihm beschäftigt. Dieser Vorfall habe jedoch unter der Woche stattgefunden. Daher wisse der Antragsgegner nicht, wer dieser Person diese Anweisung gegeben habe. Der Antragsgegner habe dieser Person keine diesbezüglichen Anweisungen gegeben. Selbst wenn ein regulärer Türsteher anwesend sei, gehe er selbst zum Gast und ersuche ihn hinauszugehen. Es habe sich wahrscheinlich irgendein Gast wichtig gemacht. Dies sei aber kein beim Antragsgegner beschäftigter Türsteher gewesen. Jene Person, welche mit dem Betroffenen vor der Tür des Lokals das Gespräch geführt habe, habe er auch in die Schranken gewiesen. Er habe dieser Person gesagt, dass er auf die Seite gehen soll und er kein Türsteher sei. Der Antragsgegner sei sich nicht mehr ganz sicher, aber er glaube, dass es sich um den Freund der Kellnerin gehandelt haben könnte.

Der Antragsgegner sei für die Sicherheit der Gäste verantwortlich. Nur aus diesem Grund habe er die Personen dieser Hooligan-Gruppe aus dem Lokal verwiesen. Diesbezüglich mache er keine Unterschiede zwischen der Hautfarbe oder der Religion. Auch seien bei ihm Schwarze als Kellner angestellt.

Herr B erläuterte in der Befragung, dass sie an diesem Abend zu dritt in das Lokal hinein gekommen seien. Es sei ca. ... Uhr in der Nacht von Donnerstag auf Freitag gewesen.

Am Eingang sei kein Türsteher gestanden. Im Lokal seien sie an die Bar gegangen und hätten etwas getrunken. Davon, dass es im Lokal irgendein Problem mit einer anderen Gruppierung gegeben habe, habe der Befragte nichts bemerkt. Das Lokal sei zudem nicht sehr voll gewesen.

Als sie ungefähr eine Stunde im Lokal gewesen seien, sei der Betroffene auf die Toilette gegangen und die Türsteher seien ihm nachgegangen. Hauptsächlich habe dies Herr C beobachtet. Dieser habe den Befragten darauf aufmerksam gemacht, dass jemand dem Betroffenen nachgehe, von dem er denke, dass es der Türsteher sei. Der Befragte und Herr C seien daraufhin auch in Richtung Toilette gegangen. Der Betroffene sei aber schon zurückgekommen und habe gesagt, dass er das Lokal verlassen müsse, weil er keine Mitgliedskarte habe.

Der vermeintliche Türsteher sei bei diesem Gespräch danebengestanden und der Befragte habe ihn darauf hingewiesen, dass auch er keine Mitgliedskarte habe. Der Befragte und Herr C seien noch weiter im Lokal geblieben und sie hätten, trotzdem auch sie keine Mitgliedskarte gehabt hätten, nicht zwingend hinausgehen müssen.

Der Befragte und Herr C hätten dann mit dem Antragsgegner über den Lokalverweis des Betroffenen diskutiert. Es sei von ihnen erläutert worden, dass sie den Lokalverweis nicht verstehen und nicht nachvollziehen könnten, da auch sie keine Mitgliedskarte haben würden. Sie hätten dann ebenfalls das Lokal verlassen.

Die Diskussion zwischen dem Türsteher und dem Betroffenen sei dann noch eine Zeit lang weiter gegangen. Während dessen sei der Befragte mehrmals in das Lokal zurückgegangen und sei daran nicht gehindert worden.

Der Befragte könne sich nicht an ein Gespräch zwischen dem Betroffenen und dem Antragsgegner erinnern. Er sei aber davon ausgegangen, dass sie miteinander geredet haben, da der Betroffene noch einmal in das Lokal eingelassen worden sei.

Herr C erläuterte in seiner Befragung, dass sie ohne Probleme in das Lokal eingelassen worden seien. Sie hätten sich ca. eine Stunde im hinteren Bereich des Lokals aufgehalten. Während dessen habe der Befragte keinerlei Fußballparolen oder irgendeine andere Auseinandersetzung mit einer größeren Gruppe bemerkt. Auch seien sie niemals von der Kellnerin oder dem Antragsgegner in irgendeiner Weise verwarnt worden.

Dann sei der Betroffene auf die Toilette gegangen. Als der Befragte auch in Richtung Toilette nach vorne gegangen sei, sei ihm der Betroffene entgegen gekommen. Dabei habe ihm der Betroffene erklärt, dass er jetzt hinausgeschmissen werde. Daraufhin habe der Befragte Herrn B geholt und habe ihm dies mitgeteilt.

Herr B und der Befragte hätten dann noch kurz mit dem Antragsgegner gesprochen und nach dem Grund des Lokalverweises gefragt. Der Befragte könne sich an den genauen Wortlaut nicht mehr erinnern, der Antragsgegner habe aber irgendwie von einer Mitgliedskarte gesprochen. Diese habe es aber scheinbar nicht gegeben, weil Herr B und der Befragte ja ständig aus und eingegangen seien.

Daraufhin sei der Befragte hinausgegangen. Er wisse nicht mehr, ob Herr B gleich mit ihm hinaus sei oder erst später nachgekommen sei. Vor dem Lokal habe die Diskussion zwischen dem Betroffenen und dem Türsteher stattgefunden. Diese Diskussion habe der Befragte nur zum Teil mitverfolgt. Die Begründung, dass es schon Probleme mit Schwarzen gegeben habe, habe er unmittelbar nicht vernommen. Der Befragte habe das Gespräch zuvor mit dem Antragsgegner geführt, wo er dann von sich aus gesagt habe: „Das liegt halt daran, dass er schwarz ist“. Der Antragsgegner habe darauf geantwortet: „Ja, ja, das müsst ihr aber erst beweisen“.

Der Befragte sei nicht der Ansicht, dass es sich bei der Person, die den Betroffenen hinaus eskortiert habe, um einen Gast gehandelt habe. Definitiv dieselbe Person habe auch danach mit dem Betroffenen an der Türe gesprochen. Sie habe sich quasi als Bewacher dieser Türe ausgegeben und habe den Betroffenen auch nicht mehr eingelassen.

Es seien noch andere Bekannte des Betroffenen im Lokal gewesen. Scheinbar sei der Betroffene auf deren Intervention später wieder in das Lokal eingelassen worden.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat folgenden Sachverhalt festgestellt:

Der Senat III hatte den Fall einer unmittelbaren Diskriminierung der Betroffenen gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 leg.cit. zu prüfen, nämlich, ob der Lokalverweis aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit des Betroffenen erfolgte oder der Lokalverweis aus anderen, vom Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktionierten Gründen erfolgte und dem Antragsgegner der Beweis darüber im Verfahren gelungen ist. Des Weiteren war zu prüfen, ob durch den Erstantragsgegner eine Anweisung zur Diskriminierung gemäß § 32 Abs. 3 leg.cit. stattgefunden hat.

Da die Erstantragsgegnerin sich ihrer Mitarbeiter/innen zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten bedient, hat sie im Rahmen der Gehilfenhaftung gemäß § 1313a ABGB auch für fremdes Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter/innen einzustehen.

Die relevanten Gesetzesstellen des hier zu behandelnden Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) bestimmen Folgendes:

§ 30. (2) Für das Merkmal der ethnischen Zugehörigkeit gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, sowie für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses

- 1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,*
- 2. bei sozialen Vergünstigungen,*
- 3. bei der Bildung,*

sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.

§ 31. (1) Auf Grund des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich

Wohnraum, diskriminiert werden. Diskriminierungen von Frauen auf Grund von Schwangerschaft oder Mutterschaft sind unmittelbare Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts.

§ 32. (1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund eines in § 31 genannten Grundes in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen eines Geschlechts oder Personen, die einer ethnischen Gruppe angehören, in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung vor.

§ 38. (1) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 31 hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(3) Insoweit sich im Streitfall die betroffene Person auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne der §§ 31 oder 35 beruft, hat er/sie diesen glaubhaft zu machen. Dem/der Beklagten obliegt es bei Berufung auf § 31 zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 32 Abs. 2 oder des § 33 vorliegt. Bei Berufung auf § 35 obliegt es dem/der Beklagten zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

Der Betroffene und seine Freunde, Herr B und Herr C, haben ohne Vorweisen einer Mitgliedskarte am ..., um ca. ... Uhr das vom Antragsgegner betriebene Lokal ... be-

sucht. Dabei hielten sich der Betroffene und seine Freunde zunächst ohne besondere Vorkommnisse in etwa eine Stunde im Lokal auf.

In weiterer Folge konnte der Betroffene auf dem Weg zur Toilette anhand der Gestik des Antragsgegners mitverfolgen, dass dieser eine dunkelhaarige männliche Person anwies, ihn aus dem Lokal zu verweisen. Dem entsprechend wurde der Betroffene kurz darauf von dieser Person aufgefordert, das Lokal zu verlassen.

Es konnte vom Senat nicht festgestellt werden, ob diese dunkelhaarige männliche Person (idF „Türsteher“) ein beim Antragsgegner angestellter Türsteher gewesen ist. Fest steht aber, dass sich der Antragsgegner durch seine Anweisung dieser Person zur Erfüllung bedient hat.

Beim Verlassen des Lokals teilte der Betroffene den ihm entgegenkommenden Herrn C mit, dass er aus dem Lokal verwiesen wurde.

Herr C und Herr B blieben zunächst im Lokal und erkundigten sich beim Antragsgegner nach dem Grund für dessen Lokalverweis. Dieser erklärte, dass der Betroffene das Lokal habe verlassen müssen, da er keine Mitgliedskarte vorgewiesen habe. Auf Einwand von Herrn C, dass er und Herr B ebenfalls keine Mitgliedskarte hätten, aber das Lokal nicht hätten verlassen müssen, erwiderte der Antragsgegner: „Was regt ihr euch auf, ihr dürft eh im Lokal bleiben“. Daraufhin äußerte Herr C die Vermutung, dass der Betroffene wegen seiner Hautfarbe das Lokal habe verlassen müssen. Der Antragsgegner erklärte darauf, dass er dies erst beweisen müsse.

Der Betroffene war, nachdem er das Lokal verlassen musste, beim Ausgang des Lokals geblieben und hatte bis dahin mit dem „Türsteher“ über den Grund seines Lokalverweises diskutiert. Dabei hatte der „Türsteher“ letztendlich erklärt, dass es bereits „Probleme“ mit Schwarzen in diesem Lokal gegeben habe und der Antragsgegner ihn daher angewiesen habe, den Betroffenen aus dem Lokal zu verweisen.

Gleichzeitig konnten weitere Bekannte des Betroffenen den Antragsgegner im Lokal überzeugen, diesen wieder einzulassen. Dort begründete der Antragsgegner auf Nachfrage des Betroffenen den zuvor getätigten Lokalverweis ebenfalls damit, dass er schon einmal „Probleme“ mit Schwarzen im Lokal gehabt habe. Auf den Einwand des Betroffenen, dass dieses Verhalten diskriminierend sei und angezeigt werden könne, erwiderte der Antragsgegner erneut, dass er dies erst beweisen müsse. In

weiterer Folge versuchte der Antragsgegner den Lokalverweis damit zu begründen, dass Herr B und Herr C ihn beschimpft hätten und der Betroffene der „Rädelsführer“ der Gruppe gewesen sei. Aufgrund dieses Gespräches kam der Betroffene endgültig zum Schluss, dass seine Hautfarbe für den Lokalverweis ausschlaggebend war, und verließ das Lokal.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat erwogen:

Der Senat III bejahte in seiner Sitzung vom ... die Frage einer unmittelbaren Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit des Betroffenen sowie einer Anweisung zur Diskriminierung durch den Antragsgegner gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 leg.cit und § 32 Abs. 3 leg.cit.

Gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 leg.cit. und § 32 Abs. 3 leg.cit. sind unmittelbare Diskriminierungen und Anweisungen zur Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, verboten.

Dienstleistungen umfassen unter anderem Leistungen, die von Gasthäusern, Diskotheken und Freizeiteinrichtungen angeboten werden. Demnach ist der Verweis einer Person aus einem Gastbetrieb aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit vom Geltungsbereich des Gleichbehandlungsgesetzes erfasst.

Nach § 32 Abs. 1 leg.cit. liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Nach § 32 Abs. 3 leg.cit. ist auch eine Anweisung einer Person zur Diskriminierung verboten.

Der Betroffene sowie seine beide Freunde haben glaubhaft und nachvollziehbar geschildert, dass der Betroffene ohne Setzung eines unangebrachten Verhaltens aus dem Lokal verwiesen wurde, während seine Freunde weiterhin problemlos im Lokal verweilen konnten. Unterstrichen wird dies dadurch, dass der „Türsteher“ dem Betroffenen - in Anwesenheit mehrerer Personen - den Lokalverweis damit begründet hat, dass es bereits „Probleme“ mit Schwarzen im Lokal gegeben habe und der Antragsgegner ihn daher angewiesen habe, den Betroffenen des Lokals zu verweisen. Zu dem kommt, dass der Antragsgegner in weiterer Folge den Lokalverweis eben-

falls damit begründet hat, dass es „Probleme“ mit Schwarzen gegeben habe.

Der Senat ist davon überzeugt, dass der Antragsgegner einer ihm bekannten Person („Türsteher“) die diesbezügliche Anweisung zum Lokalverweis des Betroffenen gegeben hat. Ob es sich bei diesem Erfüllungsgehilfen um einen beim Antragsgegner angestellten Türsteher oder eine sonstige Person gehandelt hat, ist rechtlich nicht von Belang.

Die Erklärung des Antragsgegners und des „Türstehers“, wonach der Betroffene des Lokals verwiesen wurde, weil er keine Mitgliedskarte für das Lokal ... vorweisen konnte, ist nicht glaubwürdig. Der Betroffene, Herr C und Herr B besitzen keine Mitgliedskarte für das Lokal ... Wenn eine Mitgliedskarte Voraussetzung für den Einlass bzw. das Verweilen im Lokal ... wäre, hätten daher ebenfalls Herr C und Herr B des Lokals verwiesen werden müssen. Dies ist im gegenständlichen Fall nicht passiert, weshalb davon auszugehen ist, dass es sich bei dem Vorbringen des Antragsgegners lediglich um eine Schutzbehauptung handelt. Zudem kommt, dass die Gäste in das Lokal ein- und ausgehen konnten, ohne dass eine Mitgliedskarte kontrolliert wurde. Es besteht daher kein Zweifel, dass der Besitz einer Mitgliedskarte keine Voraussetzung für den Einlass bzw. das Verweilen im Lokal ... ist.

Der Antragsgegner hat die an ihn gestellten Fragen oftmals nur oberflächlich, ausweichend und über weite Strecken diffus beantwortet. Insofern war auch das In-Verbindung-Bringen des Betroffenen mit einer angeblich anwesenden „Hooligan-Gruppe“ wenig glaubhaft und nicht geeignet, die Vorwürfe zu entkräften.

Dem Antragsgegner ist es nach Ansicht des Senates III daher gemäß § 38 Abs. 3 leg.cit. nicht gelungen, den Vorwurf der Diskriminierung gemäß § 32 Abs. 1 leg.cit. und § 32 Abs. 3 leg.cit. zu entkräften.

Der Senat III kam zur Auffassung, dass durch Herrn Z eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes aufgrund einer unmittelbaren Diskriminierung von Herrn A aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 32 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz vorliegt.

Der Senat III kam zur Auffassung, dass durch Herrn Z eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes aufgrund einer Anweisung zur Diskriminierung von Herrn A aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 32 Abs. 3 Gleichbehandlungsgesetz vorliegt.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hält es daher für notwendig, dass sich der Antragsgegner mit der geltenden Rechtslage vertraut macht, das Gleichbehandlungsgesetz respektiert und in Hinkunft alle Menschen, ungeachtet ihrer ethnischen Zugehörigkeit, gleich behandelt.

Insbesondere sollen taugliche innerbetriebliche Strukturen zur Vermeidung von Diskriminierungen geschaffen werden, wie gründliche Schulungen der MitarbeiterInnen hinsichtlich aller relevanten Gesetzesmaterien, insbesondere dem Gleichbehandlungsgesetz.

Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. Demgemäß muss die Schadenersatzleistung wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Der Senat III der Gleichbehandlungskommission empfiehlt daher dem Antragsgegner einen dementsprechenden Schadenersatz zu leisten und sich für weitere Vergleichsgespräche an die Gleichbehandlungsanwaltschaft zu wenden.

Wien, im November 2012

Dr.ⁱⁿ Doris Kohl
(Vorsitzende)

Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz sind die Vorschläge der Gleichbehandlungskommission binnen zwei Monaten umzusetzen. Wenn einem Auftrag gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz (siehe obige Vorschläge des Senates III) nicht binnen zwei Monaten entsprochen wird, kann jede im Senat III vertretene Interes-

senvertretung gemäß § 12 Abs. 4 GBK/GAW-Gesetz auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes klagen.